

## Art. 165 Umfassendes Verweigerungsrecht

<sup>1</sup> Jede Mitwirkung können verweigern:

- a. wer mit einer Partei verheiratet ist oder war oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- b. wer mit einer Partei gemeinsame Kinder hat;
- c. wer mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- d. die Pflegeeltern, die Pflegekinder und die Pflegegeschwister einer Partei;
- e. die für eine Partei zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

<sup>2</sup> Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.

---